

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 340/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Adolf S c h [REDACTED],

[REDACTED] P [REDACTED] A [REDACTED], M [REDACTED]/K [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED]/[REDACTED] -

G E G E N

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

G R U N D

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis richtig entschieden, daß dem Kläger kein Anspruch nach § 150 BGG zusteht. Ihnen solchen Anspruch hat der Kläger erstmals am 21. Juni 1971 geltend gemacht. Gemäß Art. VIII Abs. 1 BVO-Schlußg können jedoch Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz und nach dem Bundesentschädigungs-Schlußgesetz nach dem 31. Dezember 1969 nicht mehr angemeldet werden. Auf die vom Oberlandesgericht erörterten Fragen, ob dem Kläger wegen Veräumung der Antragsfrist des § 169 Abs. 1 BGG Wiedereröffnung in den vorligen Stand zu gewähren ist oder ob ihm

- 3 -

ein Neuentragerecht nach Art. III BEG-Schlussg zusteht, kommt es somit nicht mehr an.

Die Frist des Art. VIII BEG-Schlussg ist eine Ausschlussfrist; Wiedereinsetzung gegen ihre Verstümmung ist daher unzulässig. Das gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs erst nach dem 31. Dezember 1969 eingetreten sind (BGH RZW 1973, 196). Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, daß er Ansprüche nach Art. V BEG-Schlussg fristgemäß, also auch vor dem 31. Dezember 1969, angemeldet habe. Denn der Anspruch nach Art. V BEG-Schlussg ist kein Entschädigungsanspruch im Sinne der Schadenstatbestände der §§ 15 ff BEG, sondern ein Anspruch eigener Art, der nur auf Zahlung einer Beihilfe aus dem nach Art. V BEG-Schlussg errichteten Sonderfonds gerichtet ist (BGH RZW 1970, 414). Dieser Beihilfensanspruch erfasst daher nicht die Ansprüche nach §§ 15 ff BEG.



Auch aus dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ergibt sich für den Kläger keine andere Beurteilung der Rechtslage. Denn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 150 Abs. 2 BGG aF (RStW 1971, 309) stellt gerade darauf ab, daß Verwaltungsübung und Rechtsprechung bis Ende 1963 einheitlich davon ausgingen, auch den nach dem 1. Oktober 1953 aus den Ostblockstaaten vertriebenen Juden Ansprüche nach §§ 150 ff BGG aF bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zuzusprechen. Der Kläger, der bereits 1956 das Vertreibungsgebiet verlassen hat, kann sich daher nicht darauf berufen, er habe von der Geltendmachung von Ansprüchen nach §§ 150 ff BGG abgesehen, weil ein solcher Antrag damals keine Aussicht auf Erfolg gehabt habe.

Mai

Zorn